

Mag. Erhard Aminger
Mag. Gerald Leitner
Mag. Jutta Luntzer
Mag. Johann Muskovich
Richterin und Richter am Landesverwaltungsgericht

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Stabsabteilung Verfassungsdienst und Legistik
Europaplatz 1
7001 Eisenstadt

Eisenstadt, 13.01.2022

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle, mit der
das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz
abgeändert wird

Auf der E-Government-Seite des Landes Burgenland ist der Begutachtungsentwurf eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert wird, veröffentlicht. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Einleitend wird mit Bedauern festgestellt, dass die Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland weder von der Präsidentin noch vom Vizepräsidenten über den vorliegenden Entwurf informiert wurden, geschweige denn wurde ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Als vom Entwurf hauptbetroffen, sehen wir uns daher veranlasst, über die offizielle E-Government-Homepage des Landes Burgenland eine Stellungnahme abzugeben.

Wir halten ausdrücklich fest, dass wir einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme auf der Homepage des Landes Burgenland unter dem Menüpunkt „Abgeschlossene Begutachtungsverfahren“ zustimmen.

Zu Z 2 (§ 6 Abs. 6a):

Mit dieser Änderung bekommt der Präsident oder die Präsidentin die Möglichkeit, ein Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland mit Justizverwaltungsaufgaben zu betrauen, wenn neben der Präsidentin auch der Vizepräsident verhindert ist. Bis dato war zur Vertretung dasjenige Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes berufen, das dem Landesverwaltungsgericht unter Berücksichtigung einer allfälligen Dienstzeit als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates Burgenland am längsten angehört. Evidentermaßen hat diese Person die meiste Erfahrung im Gerichtsbetrieb. Diese

Vertretungsregelung hat sich über Jahre bewährt und gewährleistet durchgängig einen problemlosen Gerichtsbetrieb. Ungeachtet dessen soll nun davon abgewichen werden und die Vertretung im Belieben des Präsidiums stehen. Für eine derartige Neuregelung besteht keine begründete Veranlassung und wird diese abgelehnt.

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 6):

Die Regelung, wonach die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend gelten und an der Abstimmung teilnehmen, wird als verfassungswidrig erachtet.

Nach dem Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 gilt der Beamte, der im Urlaub oder im Krankenstand ist, als gerechtfertigt vom Dienst abwesend. Ihn treffen somit Pflichten, die mit der Anwesenheit im Dienst verbunden sind, nicht, andererseits genießt er aber auch keine mit der Anwesenheit im Dienst verbundenen Rechte. Gemäß § 7 Abs. 4 Bgld. LVwGG ist die Mitwirkung an der Vollversammlung eine Dienstpflicht. Diese Pflicht kann somit nur schlagend sein, wenn der Beamte im Dienst ist.

Gemäß dem derzeit geltendem § 7 Abs. 3 Bgld. LVwGG (welcher nicht novelliert werden soll) ist das Präsenzquorum erfüllt, wenn wenigstens zwei Drittel der (nicht von der Entscheidung ausgeschlossenen) Mitglieder anwesend sind. Die Vollversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme der Präsidentin den Ausschlag gibt.

Gemäß dem vorliegenden Entwurf würden sämtliche Mitglieder, die zur Vollversammlung in Form einer Videokonferenz zugeschaltet sind, egal ob sie sich im Urlaub oder im Krankenstand befinden, als anwesend gelten. Diese Regelung würde der Präsidentin die Möglichkeit gegeben, das Präsenzquorum und folglich auch das Abstimmungsergebnis durch ihre Entscheidung, eine Vollversammlung mit physischer Anwesenheit oder eine Vollversammlung per Videokonferenz anzuberaumen, zu beeinflussen.

Dies darf an folgendem Beispiel veranschaulicht werden: Am Tag der Vollversammlungen befinden sich vier von elf Richter im Urlaub. D.h., ein Präsenzquorum von acht Richtern würde nicht erreicht werden. Wenn also die Vollversammlung von der Präsidentin mit physischer Anwesenheit der Richter einberufen würde, wäre die Vollversammlung mangels Präsenzquorum nicht beschlussfähig und ein eingebrachter Antrag würde bzw. könnte nicht behandelt werden.

Wenn jedoch die Vollversammlung in Form einer Videokonferenz stattfinden würde, wäre das Präsenzquorum erfüllt, sofern sich ein oder mehrere auf Urlaub befindliche Richter in die Videokonferenz einloggen würden.

Die Präsidentin hätte es also durch die Wahl der Art der Abhaltung der Vollversammlung in der Hand zu beeinflussen, ob diese überhaupt zustande kommt und der gestellte Antrag behandelt werden kann. Das oben geschilderte Präsenz- und Abstimmungsquorum würde darüber hinaus aber auch vom Verhalten bzw. Gutdünken des nicht im Dienst befindlichen Richters bzw. der nicht im Dienst befindlichen Richter abhängen, zumal diese entscheiden könnten, ob sie sich im Urlaub oder Krankenstand einloggen oder nicht. Das Zustandekommen der Vollversammlung und in weiterer Folge das Abstimmungsergebnis wäre also vom „Goodwill“ einzelner Personen abhängig.

Um hintanzuhalten, dass durch die Art der Durchführung der Vollversammlung das Ergebnis je nach Eigeninteressen beeinflusst werden kann, wird nachdrücklich gefordert, dass – so wie es bei der

Vollversammlung bei persönlicher Anwesenheit der Mitglieder der Fall ist – bei der Vollversammlung per Videokonferenz nur jene Mitglieder teilnehmen können, die sich im Dienst befinden. Zwischen einer Vollversammlung bei persönlicher Anwesenheit und in Form einer Videokonferenz darf es diesbezüglich keinen Unterschied geben und sollen – hier wie dort – nur im Dienst befindliche Richter teilnehmen dürfen.

Zu Z 5 (§ 17 Abs. 4a):

1. Für die Einfügung des Abs. 4a besteht weder eine praktische noch eine rechtliche Notwendigkeit. Die derzeit geltende Bestimmung im Abs. 4, wonach auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes und auf allfällige Wahrnehmung der Aufgaben der Justizverwaltung Bedacht zu nehmen ist, ist völlig ausreichend und hat sich seit Einrichtung des Landesverwaltungsgerichtes im Jahre 2014 bewährt.

2. Vorarlberg ist von der Größe des Gerichtes mit Burgenland vergleichbar. Aber Vorarlberg kommt ohne die Bestimmungen des § 17 Abs. 4 leg.cit. und des geplanten neuen Abs. 4a aus. Es ist sowohl in Vorarlberg als auch im Burgenland (zumindest bis dato) selbstredend und selbstverständlich gewesen, dass der Präsident und der Vizepräsident in erster Linie im Judizium tätig sind und die Justizverwaltung eine zusätzliche Aufgabe ist, die im Burgenland gemäß § 17 Abs. 4 leg.cit. bei der Verteilung der Geschäfte entsprechend berücksichtigt wird. Diese Praxis war über 30 Jahre lang kein Problem, weder beim UVS noch beim Landesverwaltungsgericht.

3. Gemäß dem geplanten zweiten Satz dieses Absatzes sollen die Präsidentin und der Vizepräsident in Hinkunft ihr Arbeitsausmaß selbst bestimmen können. In den Erläuterungen wird der Eindruck vermittelt, dass eine derart freie Festlegung des Arbeitsausmaßes durch den Präsidenten und Vizepräsidenten auch bei anderen Verwaltungsgerichten besteht. Hierzu darf jedoch auf die folgende Aufstellung verwiesen werden:

<p>Bgld. LVwGG Bisherige Version</p> <p>11 Richter inkl. Präs. und Vize 9 sonstiges Personal</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Geschäftsverteilung</p> <p>(1) <u>Vor Ablauf jedes Kalenderjahres</u> ist von der Vollversammlung für die Dauer des nächsten Kalenderjahres die Geschäftsverteilung zu erlassen. Die Geschäftsverteilung ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und auf der Internetseite des Landesverwaltungsgerichtes zu veröffentlichen.</p> <p>(4) Bei der Verteilung der Geschäfte ist auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes und auf allfällige Wahrnehmung der Aufgaben der Justizverwaltung Bedacht zu nehmen. Weiters ist dafür Sorge zu tragen, dass Zweifel an der Unabhängigkeit und strukturellen Unparteilichkeit des zur Entscheidung berufenen Mitglieds des Landesverwaltungsgerichtes nach Möglichkeit hintangehalten werden, sei es auch, dass diese bloß durch den äußeren Anschein hervorgerufen würden.</p>
<p>Bgld. LVwGG Novellierungsvorschlag</p>	<p>(4a) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sollen neben ihren Justizverwaltungsaufgaben auch in der Rechtsprechung tätig sein. Das Ausmaß ihrer Tätigkeit in der Rechtsprechung ist dabei von ihnen so festzulegen, dass dadurch die Wahrung ihrer Justizverwaltungsaufgaben nicht beeinträchtigt wird. Die Übertragung der richterlichen Geschäfte auf die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten bedarf deren oder dessen Zustimmung.</p> <p>(7) Wenn bis zum Beginn des Kalenderjahres keine Geschäftsverteilung erlassen wurde, gilt die bisherige Geschäftsverteilung bis zur Erlassung einer neuen Geschäftsverteilung durch die Vollversammlung weiter.</p>
<p>Oberösterreich</p> <p>38 Richter inkl. Präs. und Vize 17 wissenschaftl. Personal 43 sonstiges Personal</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Geschäftsverteilung</p> <p>(1) <u>Vor Ablauf jeden Kalenderjahres</u> hat der Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschuss für die Dauer des nächsten Kalenderjahres eine Geschäftsverteilung zu beschließen. [...]</p> <p>(3) Sowohl die Präsidentin bzw. der Präsident als auch die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident sollen neben den von ihnen wahrzunehmenden Angelegenheiten der Justizverwaltung auch in der Rechtsprechung tätig sein. Die Übertragung von richterlichen Geschäften auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten und auf die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten bedarf deren bzw. dessen vorheriger Zustimmung.</p>

<p>Steiermark</p> <p>38 Richter inkl. Präs. und Vize 3 wissenschaftl. Personal 45 sonstiges Personal</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsverteilungsausschuss</p> <p>(6) Die Präsidentin/Der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident können neben der Wahrnehmung der Justizverwaltungsaufgaben auch in der Rechtsprechung tätig sein, soweit dadurch die Wahrnehmung der Justizverwaltungsaufgaben nicht beeinträchtigt wird. Ein Geschäftsverteilungsentwurf, welcher die Übertragung von richterlichen Geschäften auf die Präsidentin/den Präsidenten oder die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten vorsieht, bedarf deren/dessen vorheriger Zustimmung.</p> <p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsverteilung</p> <p>(1) <u>Vor Ablauf jedes Kalenderjahres</u> hat der Geschäftsverteilungsausschuss (§ 13) jeweils für das nächste Kalenderjahr eine Geschäftsverteilung für das Landesverwaltungsgericht zu erlassen.</p>
<p>Tirol</p> <p>35 Richter inkl. Präs. und Vize 7 wissenschaftl. Personal 22 sonstiges Personal</p>	<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsverteilung</p> <p>(1) Das Landesverwaltungsgericht hat <u>im Voraus für das jeweils nächstfolgende Kalenderjahr</u> eine Geschäftsverteilung zu beschließen.</p> <p>(5) In der Geschäftsverteilung ist auf eine möglichst gleiche Auslastung aller Senate und Einzelrichter Bedacht zu nehmen. Bei der Verteilung der dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten zukommenden Geschäfte ist auf den mit der Leitung des Landesverwaltungsgerichts verbundenen Zeitaufwand Bedacht zu nehmen. Auf sie dürfen Geschäfte überdies nur mit ihrer Zustimmung verteilt werden.</p>

<p>Kärnten</p> <p>22 Richter inkl. Präs. und Vize 1 wissenschaftl. Personal 18 sonstiges Personal</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Geschäftsverteilung</p> <p>(1) <u>Vor Ablauf jeden Kalenderjahres</u> hat der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss für die Dauer des nächsten Kalenderjahres eine Geschäftsverteilung zu beschließen. Der Präsident hat rechtzeitig einen Entwurf für eine Geschäftsverteilung zu erstellen und den Mitgliedern des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses mindestens eine Woche vor der Sitzung zu übermitteln.</p> <p>(5) In der Geschäftsverteilung ist auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Landesverwaltungsrichter und Senate Bedacht zu nehmen, wobei die Wahrnehmung von Angelegenheiten der Justizverwaltung, Teilzeitbeschäftigungen, Familienhospizfreistellungen und Dienstfreistellungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>(6) Der Präsident und der Vizepräsident können neben der Wahrnehmung der Justizverwaltungsaufgaben auch in der Rechtsprechung tätig sein, soweit dadurch die Wahrnehmung der Justizverwaltungsaufgaben nicht beeinträchtigt wird. Der mit den Funktionen des Präsidenten und des Vizepräsidenten verbundene Aufwand ist bei der Geschäftsverteilung ausreichend zu berücksichtigen.</p>
<p>Wien</p> <p>91 Richter inkl. Präs. und Vize laut Homepage 11 wissenschaftl. Personal 88 sonstiges Personal 16 Rechtspfleger</p>	<p style="text-align: center;">Leitung</p> <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>(5) Mit der Aufgabenübertragung an die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten bzw. an ein sonstiges Mitglied hat die Präsidentin bzw. der Präsident das Ausmaß der Einbeziehung festzustellen. Die Feststellung hat in Prozentpunkten gemessen an jener Anzahl von Geschäftsfällen zu erfolgen, die einem volljudizierenden Mitglied zugewiesen sind. Der Geschäftsverteilungsausschuss hat das Ausmaß der Einbeziehung bei der Aufgabenzuteilung gemäß § 18 entsprechend zu berücksichtigen. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann auf ihren bzw. seinen Antrag neben ihren bzw. seinen Justizverwaltungsaufgaben auch in der Rechtsprechung tätig sein, soweit die Besorgung ihrer bzw. seiner Justizverwaltungsaufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 18. (1) <u>Vor Ablauf eines jeden Kalenderjahres</u> hat der Geschäftsverteilungsausschuss für das folgende Kalenderjahr die Geschäftsverteilung zu erlassen.</p> <p>(4) Die Verteilung der Geschäfte hat so zu erfolgen, dass alle Mitglieder des Verwaltungsgerichtes Wien möglichst gleichmäßig ausgelastet sind.</p>

<p>NÖ</p> <p>52 Richter inkl. Präs. und Vize 4 wissenschaftl. Personal 37 sonstiges Personal</p>	<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsverteilung</p> <p>(1) Das Landesverwaltungsgericht <u>hat im Voraus für das jeweils nächstfolgende Kalenderjahr</u> eine Geschäftsverteilung zu beschließen.</p> <p>(5) In der Geschäftsverteilung ist auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Senate und Einzelrichter oder Einzelrichterrinnen Bedacht zu nehmen. Die Geschäfte sind unter Berücksichtigung der gleichmäßigen Auslastung und der fachlichen Spezialisierung tunlichst nach ihrem regionalen Bezug auf die Mitglieder am Sitz des Landesverwaltungsgerichtes bzw. den Außenstellen zu verteilen. Bei der Verteilung der dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, dem Leiter oder der Leiterin der Evidenzstelle, den Leitern oder Leiterinnen der Außenstelle sowie sonst mit einzelnen Aufgaben der Evidenz oder der Justizverwaltung mit ihrer Zustimmung betrauten oder Funktionen der Personalvertretung nach dem NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz ausübenden Mitgliedern zukommenden Geschäfte ist auf den mit den Leitungs- oder sonstigen genannten Aufgaben verbundenen Zeitaufwand Bedacht zu nehmen. Auf den Präsidenten oder die Präsidentin, den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin dürfen Geschäfte überdies nur mit deren Zustimmung verteilt werden.</p>
<p>Vorarlberg</p> <p>16 Richter inkl. Präs. und Vize 2,5 wissenschaftl. Personal 6 sonstiges Personal</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsverteilung</p> <p>(1) <u>Vor Ablauf jedes Kalenderjahres</u> hat die Vollversammlung für die Dauer des nächsten Kalenderjahres die Geschäftsverteilung zu beschließen.</p> <p>(4) Bei der Verteilung der Geschäfte ist auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes Bedacht zu nehmen.</p>

<p>Salzburg</p> <p>29 Richter inkl. Präs. und Vize 21 sonstiges Personal</p>	<p style="text-align: center;">Geschäftsverteilung</p> <p style="text-align: center;">§ 17</p> <p>(1) <u>Vor Ablauf jedes Kalenderjahres</u> ist vom Geschäftsverteilungsausschuss für die Dauer des nächsten Kalenderjahres die Geschäftsverteilung zu erlassen. Die Geschäftsverteilung ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und kann auch auf andere Weise öffentlich zugänglich gemacht werden.</p> <p>(4) Bei der Verteilung der Geschäfte ist auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Richterinnen und Richter und auf allfällige Nebentätigkeiten Bedacht zu nehmen. Weiters ist dafür Sorge zu tragen, dass Zweifel an der Unabhängigkeit und strukturellen Unparteilichkeit der zur Entscheidung berufenen Richterinnen und Richter nach Möglichkeit hintangehalten werden, sei es auch, dass diese bloß durch den äußeren Anschein hervorgerufen würden.</p>
<p>Bundesfinanzgerichtsgesetz</p> <p>191 Richter inkl. Präs. und Vize 8 wissenschaftl. Personal 55 sonstiges Personal</p>	<p style="text-align: center;">Präsidentin oder Präsident des Bundesfinanzgerichtes, Justizverwaltung</p> <p>§ 5. (4) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sind neben ihren Justizverwaltungsaufgaben auch in der Rechtsprechung tätig. Das Ausmaß ihrer Tätigkeit in der Rechtsprechung ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten so festzulegen, dass dadurch die Wahrnehmung ihrer Justizverwaltungsaufgaben nicht beeinträchtigt wird.</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsverteilung</p> <p>§ 13. (1) Die vom Bundesfinanzgericht zu besorgenden Geschäfte sind durch den Geschäftsverteilungsausschuss (§ 9) auf die Einzelrichterinnen und Einzelrichter und die Senate <u>für jeweils ein Kalenderjahr im Voraus</u> zu verteilen.</p> <p>(2) <u>Vor Ablauf eines Kalenderjahres</u> hat der Geschäftsverteilungsausschuss jeweils für das nächste Kalenderjahr eine Geschäftsverteilung und eine Geschäftsverteilungsübersicht zu beschließen [...]</p> <p>(4) Die Präsidentin oder der Präsident hat den Entwurf einer Geschäftsverteilung für das nächste Kalenderjahr vom 2. November bis einschließlich 25. November zur Einsicht aufzulegen (Einsichtsfrist). Jede Richterin und jeder Richter des Bundesfinanzgerichtes ist berechtigt, während der Einsichtsfrist schriftliche Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben. Die Einwendungen müssen eine Begründung und einen Abänderungsantrag enthalten. Der Geschäftsverteilungsausschuss hat vor dem Geschäftsverteilungsbeschluss über die Einwendungen zu beraten. Eine abgesonderte Beschlussfassung über die Einwendungen hat zu unterbleiben. Soweit der Geschäftsverteilungsbeschluss vom Entwurf abweicht oder Einwendungen nicht berücksichtigt, ist er zu begründen. Die Begründung ist möglichst bald nach der Beschlussfassung, jedenfalls jedoch in der Zeit vom 2. bis einschließlich 15. Jänner zur Einsicht bereit zu halten.</p>

	<p>(5) Die Verteilung der Geschäfte nach Abs. 3 Z 6 hat so zu erfolgen, dass insgesamt eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Einzelrichterinnen und Einzelrichter und Senate des Bundesfinanzgerichtes erreicht wird. Zur Ermöglichung einer einheitlichen Entscheidungspraxis sollen, soweit dies zweckmäßig ist, Rechtssachen nach fachlichen Bezügen zusammengefasst werden.</p> <p>(6) In der Geschäftsverteilung ist die Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben oder von Aufgaben der Justizverwaltung entsprechend zu berücksichtigen.</p>
<p>Bundesverwaltungsgerichtsgesetz</p> <p>218 Richter inkl. Präs. und Vize 112 wissenschaftl. Personal 216 sonstiges Personal</p>	<p style="text-align: center;">Präsident</p> <p>§ 3. (4) Der Präsident und der Vizepräsident können neben ihren Justizverwaltungsaufgaben auch in der Rechtsprechung tätig sein, soweit die Besorgung ihrer Justizverwaltungsaufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>§ 15. (1) <u>Vor Ablauf jedes Geschäftsverteilungsjahres</u> hat der Geschäftsverteilungsausschuss jeweils für das nächste Geschäftsverteilungsjahr eine Geschäftsverteilung zu beschließen. Das Geschäftsverteilungsjahr beginnt am 1. Februar und endet am 31. Jänner des Folgejahres. [...]</p> <p>(2) Der Präsident hat den Entwurf einer Geschäftsverteilung für das nächste Geschäftsverteilungsjahr vom 2. November bis einschließlich 25. November zur Einsicht aufzulegen (Einsichtsfrist). Jedes Mitglied des Bundesverwaltungsgerichtes ist berechtigt, während der Einsichtsfrist schriftliche Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben. [...]</p> <p>(3) Die Verteilung der Geschäfte nach Abs. 1 Z 3 hat so zu erfolgen, dass insgesamt eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Einzelrichter und Senate des Bundesverwaltungsgerichtes erreicht wird, wobei die Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben oder von Aufgaben der Justizverwaltung entsprechend zu berücksichtigen ist, und dass eine die Rechtsschutzinteressen der Parteien wahrende Rechtspflege sichergestellt ist. Rechtssachen, in denen bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, sind tunlichst bei jenem Einzelrichter oder Senat zu belassen, von dem sie bisher geführt worden sind.</p>

Eine derart weitgehende Formulierung, wie sie im Burgenland geplant ist, findet sich also bei keinem anderen Verwaltungsgericht. Einzig das Bundesfinanzgerichtsgesetz weist eine ähnliche Formulierung auf. Allerdings ist dieses Gericht rund 13 Mal größer (in Bezug auf den Personalstand) als das Landesverwaltungsgericht Burgenland. Bei dieser Größe eines Gerichtes ist es verständlich, dass der Aufwand für Justizverwaltungssachen ungleich höher ist, als beim (neben Vorarlberg) kleinsten Verwaltungsgericht Österreichs. Aber selbst beim Bundesfinanzgericht kann der Vizepräsident das Ausmaß seiner Tätigkeit nicht selbst festlegen, sondern obliegt diese Kompetenz dem Präsidenten.

Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass die Präsidentin des Burgenländischen Landesverwaltungsgerichtes eine monatliche Dienstzulage von 2.644,- Euro lukriert (also jährlich fast 2.000,- Euro mehr, als der Durchschnitt des Bruttojahreseinkommens der unselbständig Erwerbstätigen im Jahr 2020 – Statistik Austria, Lohnsteuerdaten – Sozialstatische Auswertung, 17.12.2021) und der Vizepräsident von ca. 1.360,- (gemäß § 25 Abs. 2 LVwGG) Euro pro Monat. Die Höhe dieser Zulagen ist auch im Österreichvergleich einzigartig. Mit diesen hohen Zulagen wird vom Gesetzgeber die Erbringung sowohl quantitativer als auch qualitativer Mehrleistungen vorausgesetzt.

Im Besoldungssystem des Amtes der Burgenländischen Landesregierung müssen für eine Zulage von 21% des Referenzbetrages monatlich fünf Überstunden erbracht werden. Legt man dies um, würde dies bedeuten, dass die Präsidentin monatlich zusätzlich ca. 23 Stunden aufgrund der Zulage zur Erfüllung der Justizverwaltungssachen zu erbringen hat (Vizepräsident ca. 12 Stunden). Dazu kommt, dass die Präsidentin gemäß der bis Ende 2021 geltenden Geschäftsverteilung mit nur rund 60 bis 70 % eines Judiziums belastet war. Für Justizverwaltungssachen standen ihr daher monatlich rund 76 Stunden zur Verfügung. Dies wird für ein derart kleines Gericht als ausreichend erachtet und hat sich dies auch in der Vergangenheit problemlos so bewährt.

Eine legitime Legitimierung, dass die Präsidentin und der Vizepräsident ihre Arbeitsleistung nach eigenem Gutdünken frei festsetzen können, wird im Hinblick auf die Kleinheit des Gerichtes und die ohnehin großzügig bemessenen Dienstzulagen abgelehnt.

Zu Z 6 (§ 17 Abs. 7):

Alle Landesverwaltungsgerichte, das Bundesfinanzgericht und das Bundesverwaltungsgericht haben in ihren gesetzlichen Bestimmungen über die Geschäftsverteilung nahezu wortwörtlich gleichlautend normiert: *„Die Geschäftsverteilung ist im Voraus für das nächste Kalenderjahr/Geschäftsverteilungsjahr zu beschließen.“*

Die Bestimmung, dass vor Ablauf jedes Kalenderjahres die Vollversammlung für die Dauer des nächsten Kalenderjahres eine neue Geschäftsverteilung zu erlassen hat, gibt es im Burgenland schon seit dem 1. Jänner 1991, also seit mehr als 30 Jahren (seit der Einführung der Unabhängigen Verwaltungssenate).

Auf Basis dieser Rechtsgrundlage war es immer unstrittig, dass vor Ende des Kalenderjahres eine neue Geschäftsverteilung zu beschließen ist. Dies wurde in all diesen Jahren problemlos jährlich so gehandhabt. In diesem Zusammenhang darf auch auf die unten wiedergegebenen Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf verwiesen werden. Daraus ist ersichtlich, dass offensichtlich auch die Autoren von einer gesetzlichen Befristung der Geschäftsverteilung für jedes Kalenderjahr und der Notwendigkeit einer neuen Beschlussfassung vor Ablauf des Kalenderjahres ausgehen.

Die Autoren des Novellenentwurfes haben folgende Erläuterungen zur dieser Bestimmung formuliert: *„Durch diese Regelung soll für den Fall, dass in der Vollversammlung rechtzeitig vor dem Jahreswechsel keine Einigung über eine neue Geschäftsverteilung erzielt werden kann, sichergestellt werden, dass die bisherige Geschäftsverteilung weiterhin in Geltung steht. Ab dem Zeitpunkt, ab dem die neue Geschäftsverteilung von der Vollversammlung beschlossen wird, tritt diese an die Stelle der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Geschäftsverteilung des Vorjahres.“*

Art. 135 Abs. 2 B-VG idF BGBl I 51/2012 legt fest, dass die vom Verwaltungsgericht zu besorgenden Geschäfte *„für die gesetzlich bestimmte Zeit im Voraus“* zu verteilen sind, sodass insbesondere eine Geschäftsverteilung *„bis auf Weiteres“* unzulässig ist (vgl. VfGH vom 10.12.2013, G46/2013 und viele andere). Es müsste daher im Gesetzestext klar zum Ausdruck kommen, dass eine befristete Weitergeltung nur der Ausnahmefall sein kann, wenn tatsächlich keine Einigung erzielt wurde. Eine solche vor Ablauf des Kalenderjahres herbeizuführen, muss jedenfalls als Verpflichtung für die Präsidentin bzw. im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten versucht werden. Keinesfalls darf in der wichtigen Frage der Verteilung der Geschäfte eine Untätigkeit legitimiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Richterinnen und Richter